

---

## **Satzung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung)**

vom 24. September 2002 (Amtsblatt 2002 S. 2367 ff. ), zuletzt geändert durch die  
Dritte Gebührenänderungssatzung vom 21. Juni 2012 (Amtsblatt II S. 716)

gemäß §§ 61 Abs. 3 Satz 1, 57 Nr. 9 Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002 (Amtsblatt 2002 S. 498 ff., 754), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1802 vom 22. April 2013 (Amtsbl. I. 2013 S. 111)

---

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Landesmedienanstalt Saarland (LMS) erhebt für Amtshandlungen nach dem Saarländischen Mediengesetz (SMG), dem Gesetz zur Zustimmung zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV Saar) Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Vorschriften der Satzung der LMS zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks und ergänzend die Vorschriften des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland - SaarGebG - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Satzung der LMS zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks und die Entgeltordnung der LMS bleiben unberührt.

### **§ 2 Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Erhebung von Gebühren und deren Höhe richtet sich nach dem im Anhang aufgeführten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Zur Förderung der digitalen Verbreitung von Angeboten kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf zwei Drittel ermäßigt werden.

### **§ 3 Auslagen**

- (1) Mit der Gebühr sind die der LMS erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Besondere Auslagen hat der Kostenschuldner zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

- 
- (2) Außer den in § 2 Abs. 2 SaarlGebG genannten besonderen Auslagen sind als Auslagen, die nicht mit der Verwaltungsgebühr abgegolten sind, Aufwendungen zu erstatten für
1. Dritte, die auf Antrag oder im Interesse des Kostenschuldners von der LMS hinzugezogen werden,
  2. Übersetzungen, falls diese nicht innerhalb einer von der LMS zu bestimmenden angemessenen Frist vom Kostenschuldner vorgelegt werden.
- (3) Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

#### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der LMS über die Erhebung von Gebühren und die Ermäßigung von Abgaben vom 15. Dez. 1987 zuletzt geändert am 10. Dez. 1998 (Amtsblatt 1999 S. 23) außer Kraft.

---

**Gebührenverzeichnis**


---

Nr.	Gegenstand	Gebühren in €
<b>A.</b>	<b>Zulassung</b>	
<b>I.</b>	<b>Hörfunk</b>	
1.	landesweit, regional oder lokal verbreitete Programme	
1.1	Bescheinigung der Zulassung (§ 49 Abs. 2 Satz 4 SMG)	
1.1.1	für ein Voll- oder Spartenprogramm mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit	1.000-5.000
1.1.2	für ein Voll- oder Spartenprogramm mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit	1.000-2.500
1.2	Unzulässigerklärung einer geplanten Rundfunkveranstaltung gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 SMG	500-1.000
1.3	Androhung des Widerrufs der Zulassung	250-500
1.4	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung	½ bis ⅔ der nach 1.1.1 und 1.1.2 zu entrichtenden Gebühren
1.5	Bestätigung der Unbedenklichkeit geplanter Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse (§ 49 Abs. 4 SMG)	500-1.000
1.6	Feststellung, dass geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse nicht unbedenklich sind	500-2.000
2.	Modellversuche mit neuartigen Rundfunktechniken	50-1.000
3.	Anzeige eines landesweiten, regionalen oder lokalen Plattformbetriebs	500-5-000

<b>II.</b>	<b>Fernsehen</b>	
1.	landesweit, regional oder lokal verbreitete Programme	
1.1	Bescheinigung der Zulassung (§ 49 Abs. 2 Satz 4 SMG)	
1.1.1	für ein Voll- oder Spartenprogramm mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit	500 – 5.000
1.1.2	für ein Voll- oder Spartenprogramm mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit	500 – 2.500
1.2	Unzulässigerklärung einer geplanten Rundfunkveranstaltung gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 SMG	1.000
1.3	Entgegennahme der Anzeige einer beabsichtigten Rundfunkveranstaltung und Prüfung gem. § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 SMG, ohne dass eine Bescheinigung ausgestellt oder die Unzulässigkeit festgestellt wird	500
1.4	Androhung des Widerrufs der Zulassung	500
1.5	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung	½ bis ⅔ der nach 2.1.1 und 2.1.2 zu entrichtenden Gebühren
1.6	Bestätigung der Unbedenklichkeit geplanter Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse (§ 49 Abs. 4 SMG)	1.000 - 2.000
1.7	Feststellung, dass geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse nicht unbedenklich sind	1.000 - 3.000
2.	Modellversuche mit neuartigen Rundfunktechniken	500 – 3.000

<b>B.</b>	<b>Zuweisung von Übertragungskapazitäten</b>	
<b>I.</b>	<b>Hörfunk</b>	
1.	landesweite Verbreitung eines Programmes	
1.1	Zuweisung ohne vorherige Ausschreibung gem. § 52 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 SMG	2.500 – 7.500
1.2	Zuweisung nach Ausschreibung der Kapazitäten gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 und Absätze 4 und 5 SMG	4.000 – 15.000
2.	regionale oder lokale Verbreitung eines Programmes	
2.1	Zuweisung ohne vorherige Ausschreibung gem. § 52 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 SMG	750 – 5.000
2.2	Zuweisung nach Ausschreibung der Kapazitäten gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 und Absätze 4 und 5 SMG	750 – 10.000
3.	Verlängerung der Zuweisung (§ 52 Abs. 6 Satz 2 SMG)	½ bis ⅔ der Zuweisungsgebühr
4.	Widerruf der Zuweisung, wenn der Veranstalter das Programm nicht binnen eines Jahres nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen über die zugeordneten Kapazitäten aufgenommen oder die Verbreitung für mehr als drei Monate unterbrochen hat	bis zu ⅔ der Zuweisungsgebühr
5.	Androhung des Widerrufs	500 – 1.000
<b>II.</b>	<b>Fernsehen</b>	
1.	landesweite Verbreitung eines Programms	
1.1	Zuweisung ohne vorherige Ausschreibung gem. § 52 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 SMG	4.000 – 10.000

1.2	Zuweisung nach Ausschreibung der Kapazitäten gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 und Absätze 4 und 5 SMG	5.000 – 20.000
2.	regionale oder lokale Verbreitung eines Programmes	
2.1	Zuweisung ohne vorherige Ausschreibung gem. § 52 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 SMG	1.000 – 7.500
2.2	Zuweisung nach Ausschreibung der Kapazitäten gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 und Absätze 4 und 5 SMG	2.500 – 15.000
3.	Verlängerung der Zuweisung (§ 52 Abs. 6 Satz 2 SMG)	$\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der Zuweisungsgebühr
4.	Widerruf der Zuweisung, wenn der Veranstalter das Programm nicht binnen eines Jahres nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen über die zugeleiteten Kapazitäten aufgenommen oder die Verbreitung für mehr als drei Monate unterbrochen hat	bis zu $\frac{2}{3}$ der Zuweisungsgebühr
5.	Androhung des Widerrufs	500 – 1.000
<b>C.</b>	<b>Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Telemedien in Kabelanlagen</b>	
1.	Auswahl und Belegungsentscheidung durch die LMS gem. § 53 Abs. 4 Unterabs. 2 SMG	1.000 – 5.000
2.	Bearbeitung von Weiterverbreitungsanzeigen	200 – 1.000
3.	Feststellung, dass eine Kabelkanalbelegung gesetzeskonform ist	1.000

<b>D.</b>	<b>Sonstige Gebührentatbestände</b>	
1.	Untersagung von Rundfunk, der ohne Zulassung veranstaltet wird (§ 43 Abs. 6 SMG)	250 – 2.500
2.	Anweisung, einen festgestellten Programmverstoß nicht fortzusetzen (§ 59 Abs. 3 SMG)	100 – 1.000
3.	Anordnung des Ruhens der Zulassung (§ 59 Abs. 4 SMG)	1.000 – 5.000
4.	Untersagung des Veranstaltens und Vermittelns nicht nach § 4 Absatz 5 GlüStV erlaubter öffentlicher Glücksspiele in Telemedien (§ 4 Abs. 4 GlüStV)	100 – 20.000
5.	Erteilung der Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 GlüStV)	100 – 20.000
6.	Untersagung von Werbung für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubte gewerbliche Spielvermittlung im Rundfunk und in Telemedien (§ 5 Abs. 5 GlüStV)	100 – 20.000
7.	Maßnahmen nach § 59 Abs. 3, 4 RStV	250 – 5.000